



SchwäbischHall

Amtliche Bekanntmachung Stadt Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 1211-03 „Freiflächenphotovoltaikanlage Hintere Teile Gailenkirchen“

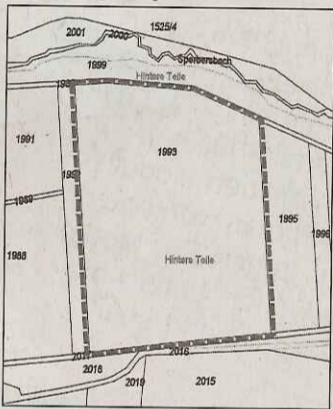
Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am 22. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1211-03 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hintere Teile Gailenkirchen“ und die frühzeitige Unterrichtung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In öffentlicher Sitzung am 13. Juli 2020 hat zuvor der Bau- und Planungsausschuss den zeichnerischen und textlichen Vorentwurf des Bebauungsplans und die Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung mit Stand vom 18. Juni 2020 gebilligt und die Empfehlung zum Beschluss zur Aufstellung und zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß § 4 BauGB getroffen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 4,7 ha und ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Er beinhaltet das Flurstück Nr. 1993 vollumfänglich.

Abgrenzung Plangebiet:

Auszug Bebauungsplan:



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 18.06.2020 im Maßstab 1:1.000. Dem Bebauungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FPV Gailenkirchen“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Gailenkirchen. Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB. Vorhabenträger ist der Landwirtschaftliche Betrieb Reber, Gailenkirchen. Mit der Bebauungsaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zusammen mit der Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften können bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, Abt. Stadtplanung, Gymnasiumstraße 4, 2.OG vom 03.08.2020 bis 03.09.2020 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Schwäbisch Hall abgegeben werden.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in dieser Zeit auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Hall <https://www.schwaebischhall.de/de/rathaus-service/aktuelles-presse/oeffentliche-bekanntmachungen> und der Klärle GmbH <https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Schwäbisch Hall, 27.07.2020,
Bürgermeisteramt